

Bundessozialgericht

1 RA 43/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
27. Februar 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 27. Februar 1986

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 30. November 1984 wird zurückge-
wiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch
für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der aufgrund des Preußischen Gesetzes über das Landjahr vom 29. März 1934 (Preuß.Gesetzessammlung S 243) geleistete Landjahrdienst des Klägers als militärähnlicher Dienst iS von § 3 Abs 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anzusehen und als Ersatzzeit nach § 28 Abs 1 Nr 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) anzuerkennen ist.

Der am 11. Juni 1925 geborene Kläger, der das Landjahr in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 absolvierte, erhält Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund des Bescheides vom 28. September 1978. Sein späterer Antrag auf Anrechnung des Landjahres wurde mit Bescheid vom 25. Februar 1983 abgewiesen. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 24. Mai 1983, Urteil des Sozialgerichts -SG- Lüneburg vom 17. Mai 1984; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 30. November 1984).

Das LSG hat im wesentlichen ausgeführt, das Landjahr sei keine Ersatzzeit, weil es von den abschließend geregelten Tatbeständen des § 28 Abs 1 Nr 1 AVG nicht erfaßt werde. Es habe sich nicht um militärischen oder militärähnlichen Dienst iS von §§ 2 und 3 BVG gehandelt, sondern um einen sonstigen Dienst, der nach der Präambel des Gesetzes vom 29. März 1934 "die seelische Verbundenheit der schulentlassenen Stadtjugend mit Heimat und Volkstum und



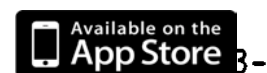
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

das Verständnis für den völkischen Wert gesunden Bauerntums" habe vertiefen sollen. Daß dieser Dienst ähnlich wie militärischer oder militärähnlicher Dienst Auswirkungen auf das Versicherungsverhältnis gehabt habe, rechtfertige eine analoge Anwendung des § 28 Abs 1 AVG nicht, weil es insoweit an einer planwidrigen Unvollständigkeit dieser Regelung fehle.

Mit der - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 28 Abs 1 AVG iVm § 3 BVG. Das LSG habe den Regelungsgehalt dieser Bestimmung verkannt. Das Landjahr sei mindestens iS einer entsprechenden Anwendung des § 3 BVG - in verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung - dem militärähnlichen Dienst zuzuordnen, weil es sich um kriegsvorbereitenden Dienst aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht gehandelt habe, der wie der Reichsarbeitsdienst (RAD) "kaserniert" und in militärähnlicher Organisation durchgeführt worden sei und der der Ertüchtigung der Schulentlassenen durch Leibesübungen gedient habe. Seine Rente sei deshalb unter Berücksichtigung des Landjahres als Ersatzzeit neu zu berechnen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. November 1984 und des Sozialgerichts Lüneburg vom 17. Mai 1984 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Februar 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 1983 zu verurteilen, die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 als



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

-4-

Ersatzzeit anzurechnen und die Rente des Klägers
demgemäß rückwirkend ab 1. Januar 1979 neu zu
berechnen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das Landjahr sei nicht als militärähnlicher
Dienst zu werten; insbesondere sei es nicht dem vornehmlich in
Betracht zu ziehenden Dienst in Wehrrertüchtigungslagern iS von
§ 3 Abs 1 Buchst 1 BVG gleichzustellen.

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf
Anrechnung der begehrten Ersatzzeit. Die Beklagte ist deshalb zu
einer Neuberechnung seiner Rente im Rahmen von § 44 des Sozial-
gesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) nicht verpflich-
tet.

Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß eine unmittelbare
Anwendung von § 28 Abs 1 Nr 1 AVG nicht möglich ist. Nach dieser
Vorschrift sind Ersatzzeiten ua Zeiten des militärähnlichen
Dienstes iS des § 3 BVG, der während eines Krieges oder aufgrund
gesetzlicher Wehr- oder Dienstpflicht geleistet worden ist. Nach
§ 3 Abs 1 BVG gilt als militärähnlicher Dienst ua der RAD
(Buchst i) und der Dienst in Wehrrertüchtigungslagern (Buchst 1),



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

die hier in allein in Betracht zu ziehen sind. Der Kläger hat zwar das Landjahr aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht, die durch das Preußische Gesetz über das Landjahr vom 29. März 1934 (Preußische Gesetzessammlung S 243) begründet worden ist, absolviert. Der Landjahrdienst aufgrund dieses Gesetzes ist jedoch in der abschließenden (vgl BSG SozR Nr 9 zu § 3 BVG) Aufzählung der Tatbestände des § 3 Abs 1 BVG nicht aufgeführt und kann weder dem RAD noch dem Dienst in Wehrrertüchtigungslagern zugerechnet werden.

RAD war der aufgrund des § 1 Abs 2 RAD-Gesetz vom 26. Juni 1935 (RGBI I, 769, hier idF des Gesetzes vom 9. September 1939, RGBI I, 1747) zu leistende Dienst, zu dem frühestens 18jährige vor Ableistung des Wehrdienstes einberufen werden konnten. Demgegenüber war der Landjahrdienst, der nicht reichseinheitlich durchgeführt worden ist (vgl dazu Burmann/Mölders, Handbuch des gesamten Jugendrechts, Bd 1, Gruppe 5, S 1), ua von allen Kindern in Preußen, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen haben und zum Landjahr einberufen worden sind, abzuleisten, und zwar unabhängig davon, ob sie später der RAD-Pflicht unterlagen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, daß durch die Erfüllung der Landjahrdienstpflicht die Arbeitsdienstpflicht abgegolten wurde bzw der RAD durch die Ableistung des Landjahres als erfüllt galt. Vielmehr hat die Ableistung dieses Dienstes eher zu einer vorzeitigen Einberufung zum RAD geführt, wie das Beispiel des Klägers zeigt, der nach seinen Angaben wegen des bereits 1939/40 absolvierten Landjahres schon im Januar 1943 zum RAD einberufen worden ist. Da das Landjahr mithin



-6-

den RAD nicht ersetzt hat, kommt eine Anerkennung als RAD-Zeit nicht in Betracht. Die Rechtsprechung hat bisher eine Gleichbehandlung mit dem RAD nur für solche Dienste bejaht, die - wie der freiwillige Arbeitsdienst (FAD) unter bestimmten Voraussetzungen - den an sich Arbeitsdienstpflichtigen von der zusätzlichen Ableistung des RAD befreien (BSG SozR 2200 § 1251 Nr 3 = BSGE 37, 152; aaO Nr 13, Nr 19, Nr 32 = BSGE 43, 192; aaO Nr 36 = BSGE 44, 239; aaO Nr 37 = BSGE 44, 242; aaO Nr 39, 40, 61).

Auch eine Zuordnung zum Dienst in Wehrrertüchtigungslagern nach § 3 Abs 1 Buchst 1 BVG scheidet aus. Welche Dienste von dieser Bestimmung erfaßt wurden, hat bereits der 10. Senat im Urteil vom 24. Juni 1969 (SozR Nr 26 zu § 3 BVG im Anschluß an SozR Nr 19 zu § 3 BVG) durch Auslegung ermittelt. Unter Wehrrertüchtigungslagern iS dieser Bestimmung sind zwar nicht nur die erst im Kriege (1940) eingeführten "Wehrrertüchtigungslager" der Hitlerjugend (HJ), die "Reichsausbildungslager" und die "Führerlehrgänge" (vgl Erlaß des früheren Jugendführers des Deutschen Reichs vom 27. Mai 1942, MinBl des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1942, 1259) zu verstehen, sondern auch früher eingerichtete Lager, in denen Lehrgänge abgehalten worden sind, die der vormilitärischen Ausbildung und damit der Wehrrertüchtigung gedient haben. Jedoch kann ein Dienst in solchen Ausbildungslagern nur dann als Dienst iS von § 3 Abs 1 Buchst 1 BVG gelten, wenn er organisatorisch oder personell eng mit der früheren deutschen Wehrmacht verbunden war und die Ausbildung in diesen Lagern zumindest überwiegend den Zwecken der Wehrmacht gedient hat (BSG aaO). Diese Voraussetzungen sind beim Landjahrdienst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht erfüllt.

Zwar hatte der Landjahrdienst gewisse Ähnlichkeit mit dem von der HJ in Wehrrertüchtigungslagern geleisteten Dienst. Die zum Landjahr herangezogenen Schulentlassenen waren organisatorisch in Landheimen bzw Lagern zusammengefaßt und mußten HJ-Uniform - die Mädchen BDM-Uniform - mit einem bestimmten Landjahrabzeichen tragen. Auch trug die Ausbildung in den Lagern gewisse Züge einer ersten militärischen Vorbereitung durch Erwerb von Gelände- und Naturkenntnissen (Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich, Bd I, S 115, Fußnote 573). Allerdings wurden die Schulentlassenen nicht von Wehrmachtsangehörigen, sondern von Jugendführern, Lehrern und Erziehern betreut, die der aufsichtsführende Reichserziehungsminister oder die von ihm beauftragten Behörden bestellt hatten und die sich in besonderen Führerschulungslagern einer Bewährungsprüfung unterziehen mußten (Absolon, aaO, Bd I, S 116). Die Kinder sollten während des Landjahres nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates erzogen und ihre Gesundheit sollte durch landwirtschaftliche Arbeit und durch Leibeserziehungen jeder Art gefördert werden (§ 5 des Preußischen Gesetzes vom 29. März 1934). Weder diese Ziele des Landjahres noch seine Ausgestaltung vermögen aber - mangels einer unmittelbaren Ausrichtung auf Zwecke der Wehrmacht - eine Zuordnung zu dem militärähnlichen Dienst in Wehrrertüchtigungslagern zu begründen. Die Landjahrpflicht war vielmehr vornehmlich ein Mittel zur Behebung des Landarbeitermangels (Absolon, aaO). Der Kläger räumt insoweit selbst ein, daß insbesondere nach Ausbruch des Krieges die Einberufung zum Landjahr der Ausfüllung der Lücken diene, die durch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Wehrdienst der Landwirte und Landarbeiter entstanden waren. Zwar ist die Verrichtung von Landarbeit und die Hilfe und Entlastung für die Landwirtschaft im Gesetz selbst nicht als vorrangiger Zweck des Landjahres bezeichnet worden. Gleichwohl fehlt es an Anhaltspunkten dafür, daß das Landjahr insgesamt von dem Gedanken der Wehrrertüchtigung getragen war und entsprechend gestaltet gewesen ist. Nach der Präambel des Gesetzes vom 29. März 1934 war es zunächst erklärte Absicht des Gesetzgebers, durch die Landjahrpflicht die seelische Verbundenheit der Stadtjugend mit Heimat und Bauerntum zu vertiefen. Später sollten in Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand in zunehmenden Maße Jugendliche vom Lande erfaßt werden, um der Landflucht der Jugend entgegenzuwirken und dem Landvolk einen leistungsfähigen Nachwuchs zu erhalten (vgl Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 4. Februar 1943, RArbBl I, 179). Dabei galt das Landjahr im Rahmen des nationalsozialistischen Erziehungswesens als kriegswichtig, weil es Leistungsfähigkeit und -willen der Jugendlichen steigern sollte.

Danach hat jedenfalls der Landjahrdienst, auch soweit er nicht nur auf Zwecke der Landwirtschaft, sondern auch auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, die körperliche Ertüchtigung und weltanschauliche Erziehung der Dienstleistenden ausgerichtet war, weder unmittelbar noch Überwiegend den Zwecken der Wehrmacht - is einer unmittelbaren Vorbereitung auf den Militärdienst - gedient. Anders als etwa das Werkhalbjahr, dessen Gleichstellung mit dem Dienst in Wehrrertüchtigungslagern wegen seiner besonderen Ausrichtung für gerechtfertigt erachtet worden ist (BSG SozR Nr 19 zu § 3 BVG), ist der Landjahrdienst weder organisatorisch durch



Wehrmachtsangehörige geleitet worden noch diene er ausdrücklich der vormilitärischen Ausbildung noch bezweckte er "vorwiegend die körperliche Ertüchtigung mit dem Ziel der Wehrtüchtigung und einer möglichst schnellen Vorbereitung auf den Militärdienst." Vielmehr handelt es sich bei den vorgenannten Erziehungszielen des Landjahres allgemein um diejenigen, denen die gesamte Erziehung und Ausbildung der deutschen Jugend, insbesondere der HJ unterlag (Absolon, aaO, Bd IV, S 49 f) und die eine Zuordnung zu dem Dienst des § 3 Abs 1 Buchst 1 BVG allein nicht rechtfertigen können (BSG SozR Nr 26 zu § 3 BVG).

Eine Berücksichtigung des Landjahres als militärähnlicher Dienst (§ 3 BVG) und damit als Ersatzzeit (§ 28 AVG) rechtfertigt sich auch nicht aus dem der "Analogie" zugrundeliegenden Gebot normativer Gerechtigkeit, Gleichartiges gleich zu behandeln (vgl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl, S 365). Durch eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf den Landjahrdienst würde die Wertung des Gesetzgebers bei der Abgrenzung der Ersatzzeiten in Frage gestellt werden. § 28 Abs 1 AVG entschädigt nicht allgemein Dienste, die aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht geleistet worden sind und zu einem Ausfall von Beitragszeiten geführt haben. Die Verweisung auf § 3 BVG bedeutet vielmehr, daß nur die dort aufgeführten, dem Militärdienst ähnlichen Dienste berücksichtigt werden sollen, also Dienste, die nach der dem § 3 Abs 1 BVG zugrundeliegenden Systematik entweder von der Wehrmacht veranlaßt waren (Buchst a und b), an denen sie unmittelbar beteiligt war (Buchst c und h) oder die der Wehrmacht unmittelbar dienten (Buchst d bis g, k, m und n). Sondertatbe-



stände wie der RAD in Buchst i des § 3 Abs 1 BVG sind nur deshalb dem militärähnlichen Dienst zugeordnet worden, weil sie, wenn auch nicht in enger Beziehung zur Wehrmacht, so doch in militärähnlichen Verbänden (in festen Einheiten unter straffster Führung) abgeleistet wurden (BSG SozR Nr 26 zu § 3 BVG, Ca 16 R) und auch sonst - zB hinsichtlich der Einsetzbarkeit im Rahmen der Wehrmacht und der Frage der Versorgung bei Dienstbeschädigungen - militärähnlich behandelt wurden (vgl dazu Burmann/Mölders, aaO, Bd 2, Gruppe 9 S 6a f, 30 f). Wollte man jeden Dienst, der in irgendeiner Weise für die spätere Ausbildung in der Wehrmacht förderlich sein konnte oder im Zusammenhang mit der totalen Erfassung und Vorbereitung des deutschen Volkes auf den Krieg im weiteren Sinne - wie die Arbeit in der Landwirtschaft - der Kriegsführung diene, in die Ersatzzeitenregelung einbeziehen, so würde damit der anspruchsberechtigte Personenkreis nach dem AVG in einer dem Gesetz nicht mehr entsprechenden Weise erweitert werden. Dann müßte eine Vielzahl weiterer dem Landjahrdienst vergleichbarer Dienste, zB das hauswirtschaftliche Jahr, die Landdienstzeiten und die Landhilfezeiten der HJ, die Teilnahme an Lehrgängen der HJ und anderer NS-Organisationen (zB zu Wehrsportübungen, in Ausbildungslagern für Segelflieger, in Motorsportschulen des NSKK) als Ersatzzeiten berücksichtigt werden, jedenfalls wenn sie - mangels gesetzlicher Dienstpflicht - während des Krieges geleistet worden sind. Dies widerspräche aber ersichtlich der enumerativen Aufzählung der berücksichtigungsfähigen Tatbestände im Gesetz, die sich aus der Verweisung auf § 3 BVG ergibt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Im übrigen kann offenbleiben, ob durch den Landjahrdienst den Dienstpflichtigen überhaupt Beitragszeiten entgehen konnten, die durch Ersatzzeiten auszugleichen wären. Die Rechtsprechung geht aufgrund einer Reihe rentengesetzlicher Regelungen davon aus, daß eine Versicherung regelmäßig nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres begonnen haben konnte, dies jedenfalls für die Zeit vor Vollendung des 14. Lebensjahres (beim Kläger die Zeit vom 1. April 1939 bis 10. Juni 1939) ausgeschlossen und für das anschließende Lebensjahr mindestens unwahrscheinlich ist (vgl dazu im einzelnen BSGE 51, 272 f mit zahlreichen weiteren Nachweisen und Hinweis auf § 1259 Abs 1 Nr 4 RVO, § 16 Satz 1 FRG, Art 2 § 52a Abs 1 ArVNG, § 8 Abs 1 Satz 1 WGSVG, Art 2 § 14 Satz 3 ArVNG).

Nach allem konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)